# Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bochum (Volkshochschulsatzung) vom 30. April 1980

Der Rat der Stadt Bochum hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) sowie der §§ 4 Abs. 4 und 17 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen - Erstes Weiterbildungsgesetz NW vom 31. Januar 1974 (GV. NW. 1974 S. 769), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 223) - am 28. Februar 1980 folgende Satzung für die von der Stadt unterhaltene Volkshochschule beschlossen:

#### § 1 Name und Sitz

Die Stadt Bochum ist Träger der kommunalen Einrichtung der Weiterbildung mit dem Namen "Volkshochschule der Stadt Bochum".

# § 2 Rechts- und Aufgabenstellung, Gliederung

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes und eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bochum im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung.
- (2) Die Volkshochschule erfüllt die ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen des Rates der Stadt. Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Volkshochschule die für die Verwaltung der Stadt Bochum maßgebenden rechtlichen und dienstlichen Vorschriften.
- (3) Die Volkshochschule umfasst pädagogische Fachbereiche und eine Geschäftsstelle. Die Fachbereiche können in Fachgruppen aufgeteilt werden.
- (4) Der Rat kann die Errichtung von Zweigstellen/Außenstellen der Volkshochschule beschließen.

# § 3 Zuständigkeiten des Rates

Der Rat kann allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule erlassen.

#### § 4 Fachausschuss

- (1) Der zuständige Fachausschuss ist der Kulturausschuss, soweit der Rat keinen anderen Ausschuss bestimmt.
- (2) Der Fachausschuss
  - a) berät über Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit Entscheidungen des Rates erforderlich werden.

Er berät insbesondere

- aa) den Weiterbildungsentwicklungsplan und dessen Fortschreibung
- bb) die die Volkshochschule betreffenden Ansätze im Haushaltsplanentwurf
- cc) die Entgeltordnung und die Honorarordnung für die nebenamtlichen/ nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule
- b) nimmt zum Entwurf des Lehrplans der Volkshochschule Stellung.

#### § 5 Leiter der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule wird von einem hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet (VHS-Leiter).
- (2) Dem VHS-Leiter obliegt die pädagogische Leitung und Verwaltung der Einrichtung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes und die Vorbereitung der Weiterbildungsentwicklungsplanung der Volkshochschule:

- b) die Aufstellung des Lehrplans im Rahmen des § 4 Abs. 2 b) in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern und Überwachung der Durchführung des Lehrplans;
- c) Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeiter;
- d) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages und Durchführung des Haushaltsplans bei der Planung und Durchführung der Weiterbildungsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Geschäftsstelle:
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung;
- (3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter für die Geschäftsstelle.
- (4) Der VHS-Leiter führt regelmäßig Besprechungen mit den hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern und dem Leiter der Geschäftsstelle über die Arbeit der Weiterbildungseinrichtung und die Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte durch.
- (5) Der VHS-Leiter führt den Vorsitz in der VHS-Konferenz. Er lädt ihre Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.
- (6) Trifft der VHS-Leiter eine Entscheidung, die mit einer Empfehlung der VHS-Konferenz nicht übereinstimmt, so ist er verpflichtet, seine Entscheidung der VHS-Konferenz zu erläutern.

# § 6 Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

- (1) An der Volkshochschule sind hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter tätig.
- (2) Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit durch
  - a) Vorlage des Lehrplanentwurfs für ihren Fachbereich;

- b) eigene Lehrtätigkeit.
- (3) Sie sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben insbesondere verantwortlich für:
  - a) die pädagogische und organisatorische Leitung des jeweiligen Fachbereichs bzw. der Fachgruppe;
  - b) Vorschläge für die Verpflichtung von nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeitern, Prüfung ihrer fachlichen und pädagogischen Eignung;
  - c) Beratung der Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen des Fachbereichs.
- (4) Die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter wählen in einer ihrer pädagogischen Konferenzen für jeden Fachbereich einen Vertreter aus den dort tätigen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeitern für die VHS-Konferenz.
- (5) Hauptamtliche/hauptberufliche Mitarbeiter, die nicht als Vertreter in die VHS-Konferenz gewählt worden sind, können an den Sitzungen der VHS-Konferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

# § 7 Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann dafür geeigneten nebenamtlichen oder nebenberuflichen tätigen pädagogischen Mitarbeitern (Kursleitern) übertragen werden.
- (2) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter nehmen an pädagogischen Konferenzen ihres Fachbereichs teil.
- (3) Sie wählen in einer dieser Konferenzen ihres Fachbereichs einen Sprecher und einen Stellvertreter für die VHS-Konferenz.
  - Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Lehrplans von den Leitern der entsprechenden Fachbereiche angehört zu werden.

## § 8 Teilnehmer und Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnehmer an Veranstaltungen der Volkshochschule kann jeder werden, der 15 Jahre alt ist. Es kann besondere Veranstaltungen für jüngere Teilnehmer geben.
- (2) Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann von dem Besuch anderer Veranstaltungen sowie von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden. Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann auch begrenzt werden, wenn dies wegen der Veranstaltung oder der beschränkten Aufnahmefähigkeit der Volkshochschule erforderlich ist.
- (3) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung Entgelte erhoben.
- (4) Teilnehmer an Kursen, die sich über mindestens 20 Unterrichtsstunden erstrecken, wählen jeweils innerhalb der ersten vier Wochen der Veranstaltung einen Kurssprecher und dessen Stellvertreter.
- (5) Die Kurssprecher bzw. ihre Stellvertreter haben folgende Aufgaben:
  - 1. Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmer gegenüber den Kursleitern:
  - 2. Wahl der Fachbereichsvertreter in der VHS-Konferenz und deren Vertreter.

#### § 9 VHS-Konferenz

- (1) Die Mitwirkung der Mitarbeiter und Teilnehmer an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen der Volkshochschule geschieht in der VHS-Konferenz.
- (2) Die VHS-Konferenz nimmt den Arbeitsbericht des VHS-Leiters entgegen. Sie berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an den VHS-Leiter oder an den Träger richten.
- (3) Zu den Empfehlungen der VHS-Konferenz gehören insbesondere
  - a) Vorschläge zum Lehrplanentwurf und zur Programmgestaltung;

- b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit;
- c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen;
- d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung;
- e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung .
- (4) Mitglieder der VHS-Konferenz sind:
  - a) der VHS-Leiter und sein Vertreter,
  - b) der Leiter der Geschäftsstelle der Volkshochschule.
  - c) je Fachbereich ein Vertreter der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
  - d) je Fachbereich ein Vertreter der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
  - e) je Fachbereich ein Kurssprecher.
- (5) Die VHS-Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der VHS-Konferenz. Der VHS-Leiter wirkt bei der Abstimmung über Empfehlungen, die sich an ihn richten, nicht mit.
- (6) Die VHS-Konferenz tritt mindestens zweimal in einem Studienjahr zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder der VHS-Konferenz gefordert wird.
- (7) Von der Einberufung der VHS-Konferenz ist der zuständige Beigeordnete zugleich mit der Einladung zur Sitzung zu unterrichten, damit er die Teilnahme seines Dezernats sicherstellen kann.

#### § 10 Wahlen und Mandatsende

- (1) Die Vertreter der hauptamtlichen/hauptberuflichen p\u00e4dagogischen und nebenamtlichen/nebenberuflichen p\u00e4dagogischen Mitarbeiter sowie die Vertreter der Teilnehmer in der VHS-Konferenz werden jeweils f\u00fcr die Dauer von 2 Jahren gew\u00e4hlt. Wiederwahl ist einmal zul\u00e4ssig.
- (2) Der VHS-Leiter lädt die Kurssprecher eines Fachbereichs zur Wahl ihrer Vertreter und deren Stellvertreter in der VHS-Konferenz.
- (3) Gewählt ist, wer entweder im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt oder wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Das Mandat für gewählte Sprecher und Stellvertreter erlischt mit dem Ausscheiden aus der Volkshochschule.

### § 11 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

- (1) Der VHS-Leiter soll mit den Leitern der anderen kommunalen Einrichtungen der Weiterbildung sowie der außerschulischen Bildung und des Kultur- und Freizeitbereichs frühzeitig Informationen über bestehende Arbeitsvorhaben austauschen und auf eine gemeinsame bzw. abgestimmte Planung hinwirken.
- (2) Nach Möglichkeit sollen auch mit den örtlichen Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft Formen der Zusammenarbeit gesucht werden.

§ 12

Diese Satzung tritt am 1. August 1980 in Kraft

------

Die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bochum (Volkshochschulsatzung) vom 30. April 1980 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 97/80 in den Bochumer Tageszeitungen vom 15. Mai, 23. Juni und 24. Juni 1980.